

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Postulat der SVP-Fraktion vom 16. Juni 2025 betreffend "Jahres-Parkkarte: Runter mit dem Preis um 50%!"**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2996 vom 10. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juni 2025 hat Roman Küng für die SVP-Fraktion die Motion betreffend «Jahres-Parkkarte: Runter mit dem Preis um 50%!» eingereicht. Der Vorstoss verlangt, dass der Stadtrat unverzüglich die monatliche Gebühr für Parkkarten für Autofahrer von aktuell CHF 60.00 auf CHF 30.00 senkt.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 19. August 2025 hat der Grosse Gemeinderat die Motion in ein Postulat umgewandelt und dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

#### **1. Ausgangslage**

In verschiedenen Quartieren der Stadt Zug werden öffentliche Parkplätze nicht monetär, sondern nur zeitlich bewirtschaftet. Die maximale Parkzeit ist einheitlich, jeweils von Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (ausgenommen an Feiertagen) und auf 2 Stunden begrenzt. Diese zeitliche Limitierung dient dem Schutz der Quartiere und verhindert, dass die Parkplätze durch Pendlerfahrzeuge besetzt werden.

Die Bereitstellung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund für Fahrzeuge von Anwohnerinnen und Anwohnern ist grundsätzlich keine Staatsaufgabe. Trotzdem ermöglicht die Stadt Zug den Einwohnerinnen und Einwohnern unter bestimmten Bedingungen den Bezug von Anwohnerparkkarten. Diese Parkkarten berechtigen die Inhaberinnen und Inhaber, ihr Fahrzeug in ihrem Wohnquartier (Zonen mit Anwohnerbevorzugung) auf den öffentlichen Parkplätzen zeitlich unbeschränkt abzustellen, wobei kein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Quartierbewohnenden zu berücksichtigen, stehen verschiedene Parkkarten zur Wahl. Es ist möglich, eine Parkkarte für die Berechtigung am Tag (CHF 30.00/Monat), während der Nacht (CHF 30.00/Monat) oder für die zeitlich unbeschränkte Nutzung (Tag und Nacht, CHF 60.00/Monat) zu lösen. Wer beispielsweise wochentags regelmässig mit dem Auto vor 09.00 Uhr zur Arbeit pendelt und erst nach 15.00 Uhr wieder zurückkehrt, benötigt lediglich eine Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren.

Die Modalitäten sind in folgenden Rechtsgrundlagen geregelt:

- Anwohnerparkkarte: [Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung](#) (SRS 7.7.5-2)
- Nachtparkierung: [Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund](#) (SRS 7.7.5-1)

Eine Umfrage bei den Gemeinden des Kantons Zug zur Anwohnerparkierung auf öffentlichen Gemeindestrassen ergab folgendes Resultat:

| Gemeinde    | Anwohnerparkierung tagsüber/Kosten                                                                     | Anwohnerparkierung nachts/Kosten                                                                               |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zug         | Ja - Anwohnerparkkarte, CHF 30.00 monatlich                                                            | Ja - nächtliches Dauerparkieren, CHF 30.00 monatlich                                                           |
| Baar        | Nein                                                                                                   | Nein                                                                                                           |
| Oberägeri   | Ja - Tagesbewilligung, CHF 40.00 monatlich                                                             | Ja - Nachtbewilligung, CHF 40.00 monatlich                                                                     |
| Unterägeri  | Nein                                                                                                   | Nein                                                                                                           |
| Menzingen   | Nein - es kann auf den offiziellen Parkplätzen/Parkfeldern parkiert werden                             | Ja - «Laternenparkplatz» auf offiziellen Parkfeldern, CHF 40.00 monatlich                                      |
| Neuheim     | Ja - keine klaren zeitlichen Beschränkungen                                                            | Ja - nächtliches Dauerparkieren, CHF 60.00 mtl.                                                                |
| Steinhausen | Ja - nur auf den öffentlich bewirtschafteten Parkplätzen möglich, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gratis       | Ja - nur auf den öffentlich bewirtschafteten Parkplätzen möglich, 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, CHF 40.00 monatlich |
| Walchwil    | Nein                                                                                                   | Nein                                                                                                           |
| Risch       | Keine Rechtsgrundlage                                                                                  | Ja - CHF 40.00 (PW), CHF 50.00 (LKW)                                                                           |
| Cham        | Ja - je nach Zone sind unterschiedliche Preise zwischen CHF 60.00 und CHF 150.00 monatlich zu bezahlen | Ja - je nach Zone sind unterschiedliche Preise zwischen CHF 60.00 und CHF 150.00 monatlich zu bezahlen         |
| Hünenberg   | Ja - Parkkarten (Tag und Nacht) aber nur auf den dafür freigegebenen Plätzen, CHF 48.00 monatlich      | Nur an wenigen, genügend breiten Strassen, kostenlos                                                           |

Der Bedarf nach Anwohnerparkkarten nimmt stetig zu. In einzelnen Quartieren führt dies zeitweise bereits dazu, dass Anwohnende insbesondere an Wochenenden trotz gültiger Parkkarte kaum mehr einen freien Parkplatz finden. Obschon eine Anwohnerparkkarte explizit kein Anrecht auf einen freien Parkplatz darstellt, führt diese Situation in den betroffenen Quartieren zu Unzufriedenheit. Um einem Missverhältnis zwischen Parkplatzangebot und Anzahl gelöster Parkkarten entgegen-zuwirken, wurde im Jahr 2025 eine Anpassung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vorgenommen. Neu wurde mit § 3 Umfang der Bewirtschaftung Abs. 2<sup>ter</sup> folgende Bestimmung ergänzt:

- Stehen in der Umgebung von öffentlichen Freizeit- und Sportanlagen regelmässig für weniger als 50 % der ausgegebenen Anwohnerparkkarten freie Parkplätze zur Verfügung, kann der Stadtrat in den betreffenden Gebieten die zeitliche Bewirtschaftung auf Samstage, Sonntage sowie Feiertage von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausweiten.

Weiter haben Gesuchstellende gemäss § 11 Abs. 3 Bst. a konsequent den schriftlichen Nachweis der Wohnungsvermieterin respektive der Hausverwaltung zu erbringen, dass kein privater Parkplatz gemietet werden kann. Diese Bestimmung ist deshalb wichtig, weil in der Stadt Zug die Miete eines privaten Parkplatzes in der Regel erheblich teurer ist als die Anwohnerparkkarte (Tag und Nacht) für

CHF 60.00 pro Monat. Zudem soll verhindert werden, dass Fahrzeughalter ihre privaten Parkplätze lukrativ an Pendlerinnen und Pendler vermieten, während sie ihr eigenes Fahrzeug zu günstigeren Konditionen auf dem öffentlichen Grund parkieren.

Anwohnerinnen und Anwohner der Altstadt können ihre Fahrzeuge im Bereich Pulverturm und Höhenweg (Zone 1: Altstadt, [Stadt Zug - Öffentliche Parkplätze](#), [Stadt Zug - Parkraumbewirtschaftung](#)) ebenfalls mit einer Anwohnerparkkarte im Freien abstellen. Alternativ stehen in den Parkhäusern Altstadt-Casino oder Frauensteinmatt in unmittelbarer Nähe auch Parkplätze zur Miete zur Verfügung. Hierfür können gemäss § 18 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung je nach Bedürfnis folgende Mietverträge abgeschlossen werden:

|                                                                                    |            |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Dauerparkplatz ohne reserviertes Parkfeld, pro Monat:                           | CHF 210.00 |
| 2. Dauerparkplatz mit reserviertem Parkfeld, pro Monat:                            | CHF 230.00 |
| 3. Tagesparkplatz ohne reserviertes Parkfeld (05.00 Uhr bis 19.30 Uhr), pro Monat: | CHF 170.00 |
| 4. Dauerparkplatz für Motorrad, pro Monat:                                         | CHF 60.00  |
| 5. Einstellplatz für Fahrrad von Anwohnenden der Altstadt, pro Monat:              | CHF 10.00  |

## 2. Gebühren

### 2.1 Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren sind Zahlungen, die der Staat für eine erbrachte und klar umgrenzte Leistung verlangt. Die weitgehend uneingeschränkte private Nutzung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund mittels einer Anwohnerparkkarte stellt eine solche Leistung dar. Steuern dagegen werden zur Finanzierung von staatlichen Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach festen Grundsätzen. So darf die Gebühr die Kosten der staatlichen Leistung nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Gleichzeitig muss die Gebühr aber auch in einem richtigen Verhältnis zur Art und zum Umfang der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Diese Grundlagen stellen sicher, dass Gebühren rechtlich haltbar, sachlich begrenzt und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sind. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Beantwortung des Postulats der SVP-Fraktion vom 24. Februar 2025 betreffend «Städtische Gebühren, die bestgeschützten Geheimnisse der Stadt Zug und seiner Verwaltung – wer hat noch den Überblick?» ([GGR Beschluss Nr. 2984](#)).

### 2.2 Gebühren für die Anwohnerparkkarte

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, setzt sich die Gebühr für eine Anwohnerparkkarte wie folgt zusammen:

|                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| Tagesparkierung | CHF 30.00 pro Monat        |
| Nachtparkierung | CHF 30.00 pro Monat        |
| <u>Total</u>    | <u>CHF 60.00 pro Monat</u> |

Im Jahr 2025 resultierten daraus folgende Einnahmen:

|                                               |                |
|-----------------------------------------------|----------------|
| Konto 5600/4240.04, Anwohnerparkierungsgebühr | CHF 203'126.00 |
| Konto 5600/4240.03, Nachtparkgebühren         | CHF 133'614.00 |

Für die zeitlich unbefristete Parkierung eines Autos auf öffentlichem Grund wird demnach eine Gebühr von umgerechnet CHF 2.00 pro Tag (24 Stunden) fällig. Diese Gebühren werden wie folgt eingesetzt:

Der Gebührenertrag aus den Anwohnerparkkarten für die Tagesbelegung (CHF 1.00 pro Tag) muss den folgenden Aufwand decken:

- Unterhaltsarbeiten (Reinigung, Winterdienst, Belagssanierungen, Markierungen, Signalisation etc.)
- Distribution der Anwohnerparkkarten
- Kontrolltätigkeiten (ruhender Verkehr) für diese Parkplätze
- Anteil Grundstückwert (Benützung öffentlicher Grund)

Dieser Aufwand lässt sich nicht pauschal mit einem Frankenbetrag pro Parkplatz ausweisen. Er variiert abhängig vom Standort, anfallenden Reparaturen und Unterhaltsarbeiten oder Wetterverhältnissen.

Der Gebührenertrag aus der Nachtparkgebühr (CHF 1.00 pro Nacht) fliesst in einen Fonds im Eigenkapital, zweckgebunden für die Erstellung und Sanierung von Parkieranlagen. Aus diesem Fonds wurde im Jahr 2025 beispielsweise die Erstellung und die Infrastruktur des neuen Parkplatzes «Theilerplatz» refinanziert. Per 31. Dezember 2025 beträgt das Fondsvermögen CHF 732'910.71.

### 2.3 Gebühren für die Parkplatzmiete in städtischen Parkhäusern

Für das dauerhafte Abstellen eines Personenwagens stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

Variante 1: Die Miete eines Dauerparkplatzes ohne reserviertes Parkfeld (CHF 210.00 pro Monat).

Hier wählt die Mieterin oder der Mieter nach der Einfahrt das nächstmögliche freie Parkfeld zum Abstellen des Fahrzeuges. Dabei stellen die automatisierten Parkplatzmanagements der Parkhäuser sicher, dass jederzeit genügend freie Parkplätze für die Mieterinnen und Mieter zur Verfügung stehen.

Variante 2: Für monatlich CHF 230.00 kann ein persönlich reserviertes Parkfeld gemietet werden.

Dieses steht jederzeit ausschliesslich der Mieterin oder dem Mieter zur Verfügung.

Wie bereits erörtert, wird mit dem Gebührenertrag auch der entsprechende Anteil für den Unterhalt und Betrieb der Parkhäuser gedeckt.

### 2.4 Gebühren für Gewerbeparkkarten

Die Gewerbeparkkarten betreffen das Ziel des Postulats nicht direkt. In der Debatte zur Überweisung wurde jedoch gewünscht, auch deren Gebühren auf eine faire Lösung zu prüfen. Der Stadtrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bis vor wenigen Jahren waren in den Zuger Gemeinden Gewerbeparkkarten mit unterschiedlichen Bestimmungen und Preisen gültig. Entsprechend unbefriedigend war die Situation für Handwerksbetriebe, da sie oft verschiedene Karten in mehreren Gemeinden lösen mussten. Deshalb erarbeitete eine innerkantonale Arbeitsgruppe im Jahr 2020 eine Lösung für eine in sämtlichen Gemeinden gültige Gewerbeparkkarte. Nachdem alle Gemeinden dem Vorschlag zugestimmt haben, gelten seither klare Regeln für den Bezug, den Einsatz und die Gebühren.

Drei Karten stehen zur Wahl:

- a) Tagesbewilligung: CHF 6.00
- b) Monatskarte (30 Tage): CHF 60.00
- c) Jahreskarte (12 Monate): CHF 600.00

In allen Gemeinden können die Karten bezogen werden. Die Einnahmen, welche daraus resultieren, bleiben bei der ausstellenden Gemeinde. Diese Lösung vereinfacht den Bezug und senkt die Kosten

für die Betriebe, da nur noch eine Karte für den ganzen Kanton benötigt wird. Als Teil dieser Verbundlösung kann die Stadt Zug von den festgelegten Gebühren nicht abweichen.

### **3. Erwägungen**

Das Äquivalenzprinzip sieht vor, dass eine Gebühr in einem sachgerechten Verhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen muss. Bei diesem Wert ist neben dem Kostenaufwand auch der wirtschaftliche Nutzen für die betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Bei der Anwohnerparkkarte ist der wirtschaftliche Nutzen hoch. Die Karte berechtigt zur ständigen Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes im Wohnquartier. Private Parkplätze sind in der Stadt Zug erheblich teurer und kosten oft mindestens das Doppelte der Monatsgebühr. Die Gebühr von CHF 60.00 pro Monat liegt im Vergleich zum Marktpreis also tief und bildet den Nutzen einer solchen Parkberechtigung realistisch ab. Zugleich verhindert die gegenwärtige Gebührenordnung mindestens teilweise, dass private Parkplätze gewinnbringend an Pendelnde vermietet werden, während die Halterinnen und Halter ihr eigenes Fahrzeug zu einem viel tieferen Betrag auf öffentlichem Grund abstellen.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Belastung des knappen Parkplatzangebots. Die Nachfrage nach Anwohnerparkkarten steigt laufend. Gleichzeitig können kaum zusätzliche öffentliche Parkflächen geschaffen werden. Eine Senkung der Gebühr würde die Nachfrage weiter steigern und die Situation bezüglich beschränktem Parkplatzangebot in verschiedenen Quartieren deutlich verschärfen. Für Autofahrerinnen und Autofahrer mit gültiger Parkkarte wären immer häufiger keine freien Parkplätze verfügbar, was Mehrverkehr wegen der Parkplatzsuche verursachen würde.

Im Weiteren sind die Mietgebühren der Dauerparkplätze in den städtischen Parkhäusern deutlich unter dem Preisniveau der privaten Angebote in der Stadt Zug. Eine zusätzliche Vergünstigung für Anwohnende der Altstadt würde das Äquivalenzprinzip verletzen, was aufgrund der Gleichbehandlung mit Mieterinnen und Mietern, die nicht direkt in der Altstadt wohnen, nicht vertretbar ist.

### **4. Fazit**

Wie im Postulat festgehalten, variieren die Preise für Anwohnerparkkarten in den verschiedenen Regionen, Städten und Gemeinden des Kantons Zug. Diese Tatsache ist auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen. Nicht zuletzt auch darauf, wie die Parkplätze durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Wie in unseren Ausführungen erläutert, sind die bestehenden Gebühren nicht nur verhältnismässig, sondern auch notwendig, um eine geordnete Bewirtschaftung sicherzustellen. Der wirtschaftliche Nutzen der Anwohnerinnen und Anwohner wird dabei realistisch berücksichtigt. Dementsprechend beurteilt der Stadtrat eine Senkung der Gebühr für Anwohnerparkkarten weder als zweckdienlich noch hält er dies für angemessen. Er erachtet die heutige Gebührenhöhe als gerechtfertigt und sinnvoll und sieht vor, die verursachergerechte Regelung beizubehalten.

### **5. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat der SVP-Fraktion vom 16. Juni 2025 betreffend Jahres-Parkkarte: Runter mit dem Preis um 50%! als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 10. März 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilage

– Vorstoss vom 16. Juni 2025

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Barbara Gysel, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 98 01.